

# RS Vwgh 1988/9/27 88/10/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

## Index

Forstrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z30

VStG §19

VStG §21 Abs1

VStG §25 Abs1

VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Sofern dem Besch von einem Organ der Erstbehörde die Zusage gemacht wurde, dass für den Fall der fristgerechten Aufforstung von der Fällung eines Straferkenntnisses abgesehen werde, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass die Tatbildmäßigkeit und das Verschulden der bereits vorher verwirklichten Tat geändert werden (Hinweis E 9.2.1987, 86/10/0176).

## Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Diverses Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein  
Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100004.X01

## Im RIS seit

07.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>